
ZR Webinar – Prüfungsvorbereitung ZR

Tomasz Kleb

▶ BGH Urteil vom 11. Dezember 2019 – VIII ZR 361/18 (BGH NZM 2019, 893)

Der Käufer und spätere Kläger (K) schloss am 16.11.2016 als Verbraucher mit dem beklagten Autohändler (B) einen Kaufvertrag über einen fünf Jahre alten Pkw der Marke BMW zum Preis von 31.750 Euro brutto.

Im schriftlichen Kaufvertrag findet sich unter anderem der folgende Zusatz:

„Inkl. 1x Satz gebrauchte Winterräder auf Alufelgen (ABE [= Allgemeine Betriebserlaubnis] für Winterräder wird nachgereicht).“



▶ BGH Urteil vom 11. Dezember 2019 – VIII ZR 361/18 (BGH NZM 2019, 893)

Das Fahrzeug wurde K nach Zahlung des Kaufpreises noch am selben Tag mit achtfacher Bereifung übergeben, wobei die Winterräder montiert waren. Die Felgen der Winterreifen stammten nicht vom Hersteller des Fahrzeugs; vielmehr waren sie lediglich mit einem BMW-Emblem versehen und für das verkaufte Pkw-Modell nicht zugelassen und können auch nicht zugelassen werden.

Für K war die Erscheinung der Felgen von besonderer Bedeutung. Vergleichbare Felgen sind nicht erhältlich. Nach erfolgloser Fristsetzung zur Aushändigung der Betriebserlaubnis von drei Wochen trat K vom Kaufvertrag zurück.



 BGH Urteil vom 11. Dezember 2019 – VIII ZR 361/18 (BGH NZM 2019, 893)

K ist der Ansicht, dass sich schon aus dem Verstoß gegen § 19 StVZO ein Mangel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 ergibt. B ist der Ansicht, es sei keine ausreichende Frist gesetzt worden.

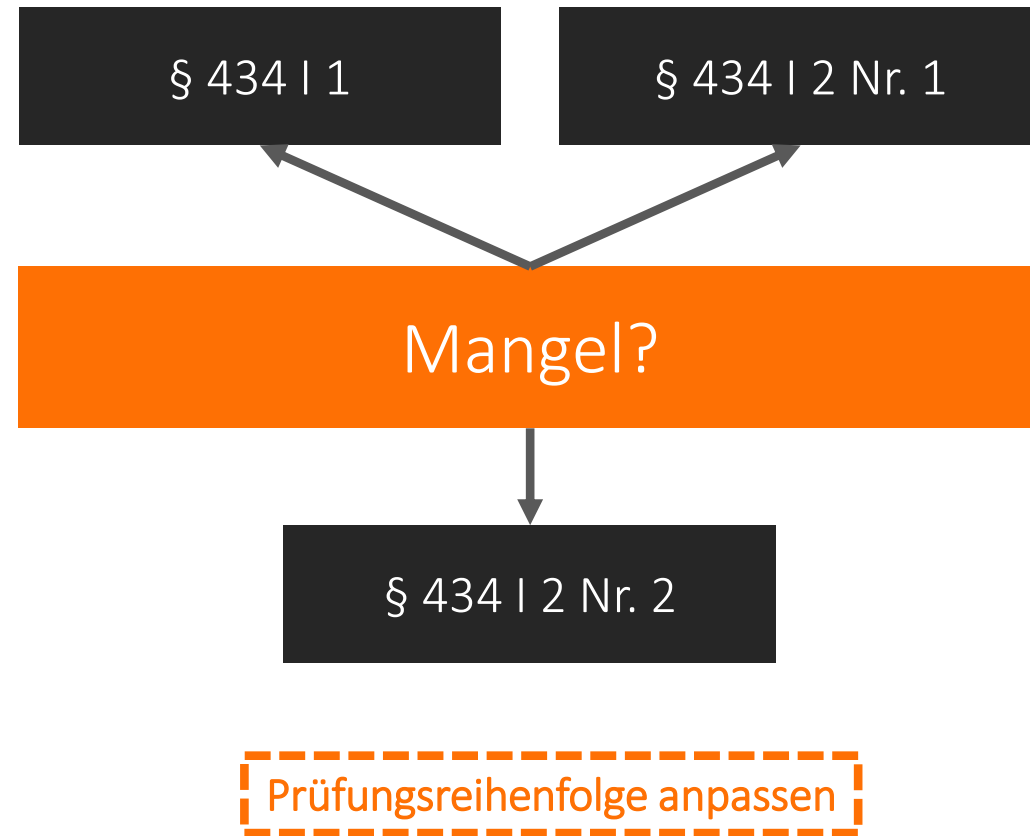
Fallfrage: Hat K einen Anspruch gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs?



Lösung

Ansprüche K gegen B

- I. § 437 Nr. 2, 346 I
1. Gegenseitiger Vertrag (+)
2. Mangel?

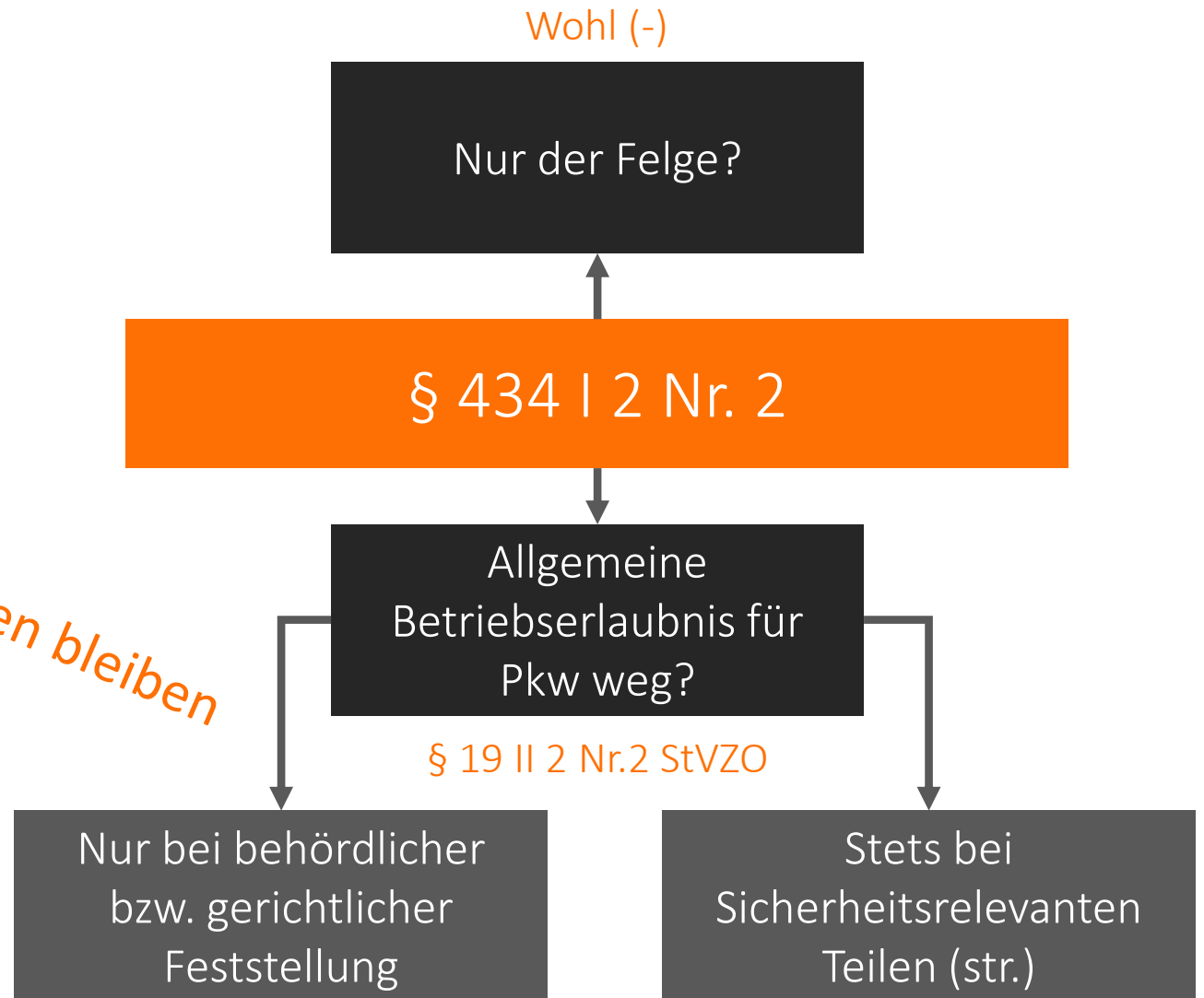


Lösung

Ansprüche K gegen B

- I. § 437 Nr. 2, 346 I
- 1. Gegenseitiger Vertrag (+)
- 2. Mangel?
 - a. § 434 I 2 Nr. 2

Kann i.E. offen bleiben



 Lösung

§ 434 I 1

Ansprüche K gegen B

- I. § 437 Nr. 2, 346 I
1. Gegenseitiger Vertrag (+)
2. Mangel?
 - a. § 434 I 2 Nr. 2
 - b. § 434 I 1

Es gilt im Wege der Auslegung zu bestimmen, ob der Bekl. für das Vorhandensein einer Allgemeinen Betriebserlaubnis der Felgen für das verkaufte Fahrzeug in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr übernehmen will und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle gewährleistungsrechtlichen Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen
(vgl. *Senat NJW 2017, 2817 Rn. 13; NJW 2019, 1937 Rn. 22, jew. mwN*).

Nicht im Zweifel, hier (+)

Lösung

Ansprüche K gegen B

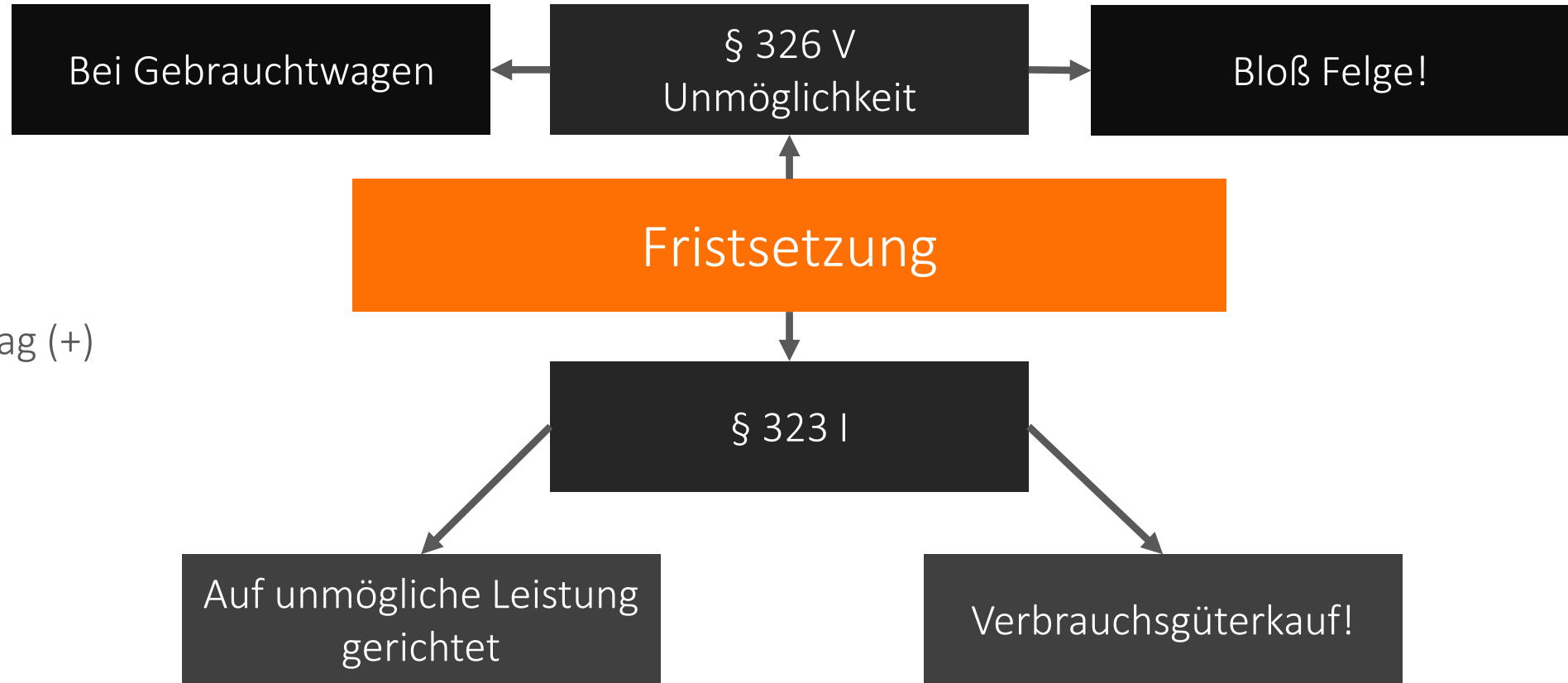
- I. § 437 Nr. 2, 346 I
1. Gegenseitiger Vertrag (+)
2. Mangel?
 - a. § 434 I 2 Nr. 2
 - b. § 434 I 1 (+)

Ausschluss wegen bloßer Betroffenheit
der Betriebserlaubnis

der Kaufsache unmittelbar anhaftenden Eigenschaften auch mittelbare Eigenschaften aber auch Beziehungen der Sache zur Umwelt die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben können erfasst
BGH NJW 2016, 2874 (Herstellergarantie)

Sog. weiter Beschaffenheitsbegriff

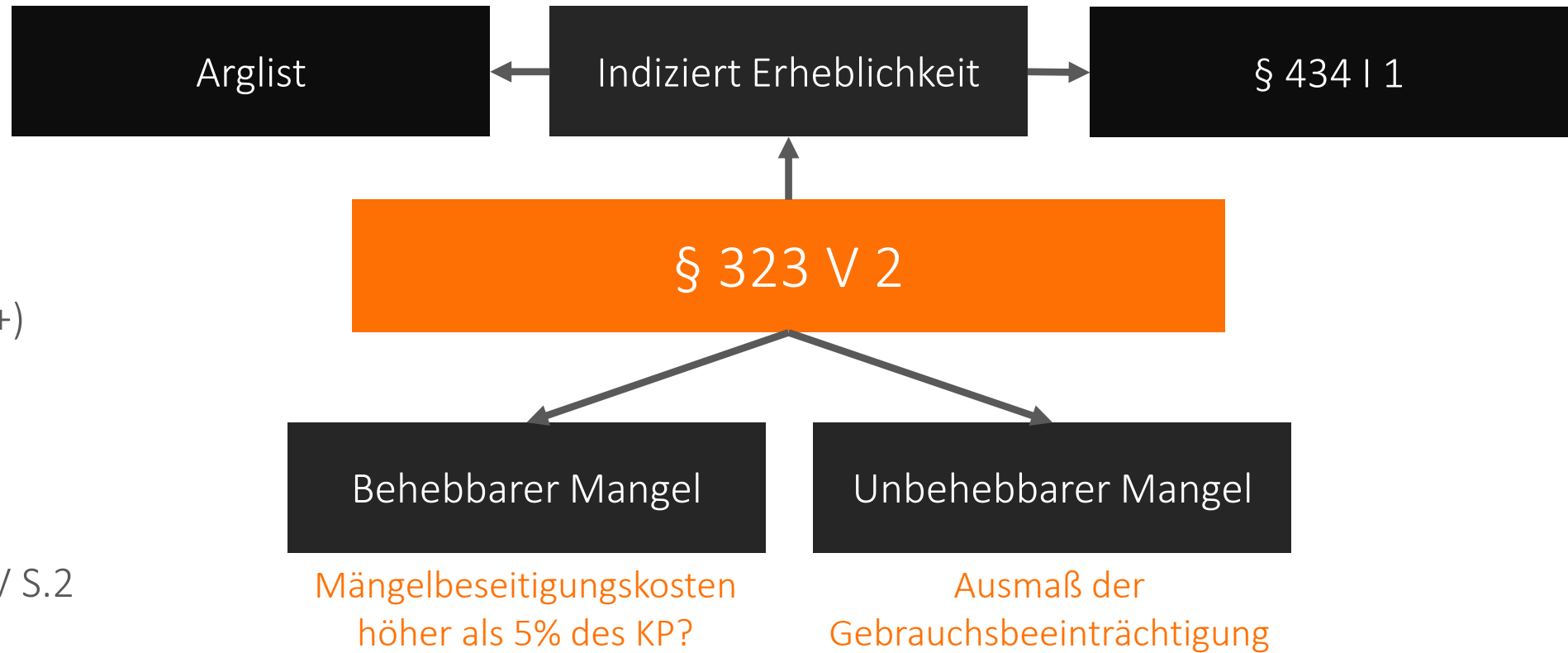
Lösung



Ansprüche K gegen B

- I. § 437 Nr. 2, 346 I
- 1. Gegenseitiger Vertrag (+)
- 2. Mangel?
 - a. § 434 I 2 Nr. 2
 - b. § 434 I 1 (+)
- 3. Fristsetzung

Lösung



Ansprüche K gegen B

- I. § 437 Nr. 2, 346 I
- 1. Gegenseitiger Vertrag (+)
- 2. Mangel?
 - a. § 434 I 2 Nr. 2
 - b. § 434 I 1 (+)
- 3. Fristsetzung
- 4. Ausschluss nach § 323 V S.2

Bloße Orientierungshilfen!!

▶ BGH Urteil vom 05. Juli 2019 – V ZR 96/18 (BGH NZM 2019, 893)

Die Beklagte (B) ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sie ein Recyclingunternehmen für Bauschutt betreibt. Der angelieferte Bauschutt wird dort zunächst sortiert. Große Betonteile, die nicht in die vorhandene Schreddermaschine passen, werden mit einem Zangenbagger zuvor zerkleinert.

Im Jahr 2014 begann ein Mitarbeiter (M) mit dem Bagger ein größeres Betonteil zu zerkleinern. Dabei detonierte eine – durch bloße äußere Sichtprüfung nicht erkennbare – Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg, die in das Betonteil einbetoniert war. Aufgrund der Explosion entstanden an Gebäuden auf benachbarten Grundstücken erhebliche Schäden.



▶ BGH Urteil vom 05. Juli 2019 – V ZR 96/18 (BGH NZM 2019, 893)

Die Klägerin (K) ist Grundstücksnachbarin eines erheblich beschädigten Gebäudes und macht die entstandenen Schäden geltend.

Fallfrage: Hat K gegen B Ansprüche auf Ersatz der am Bauwerk entstandenen Schäden?

Bearbeitervermerk:

Versicherungsrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass der Bauschutt nicht von einem Abriss stammt, bei welchem mit einbetonierten Bomben gerechnet werden musste.



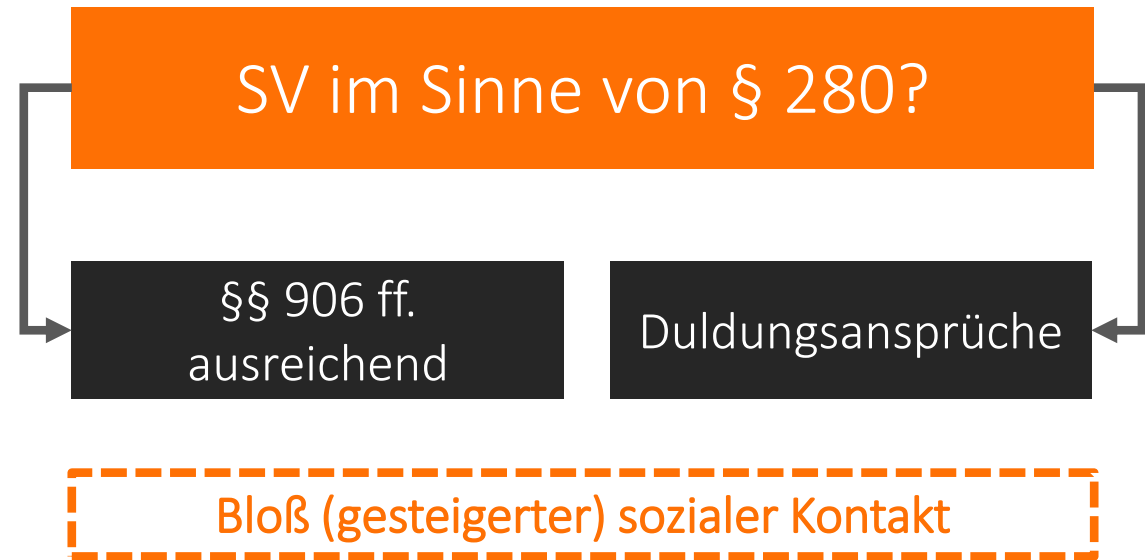
Lösung

Ansprüche K gegen B

I. §§ 280 i.V.m. § 242

P Schuldverhältnis?

Leistungsansprüche denkbar?



Lösung

Ansprüche K gegen B

I. §§ 280 i.V.m. § 242

 Schuldverhältnis?

II. § 823 I

1. Rechtsgutverletzung

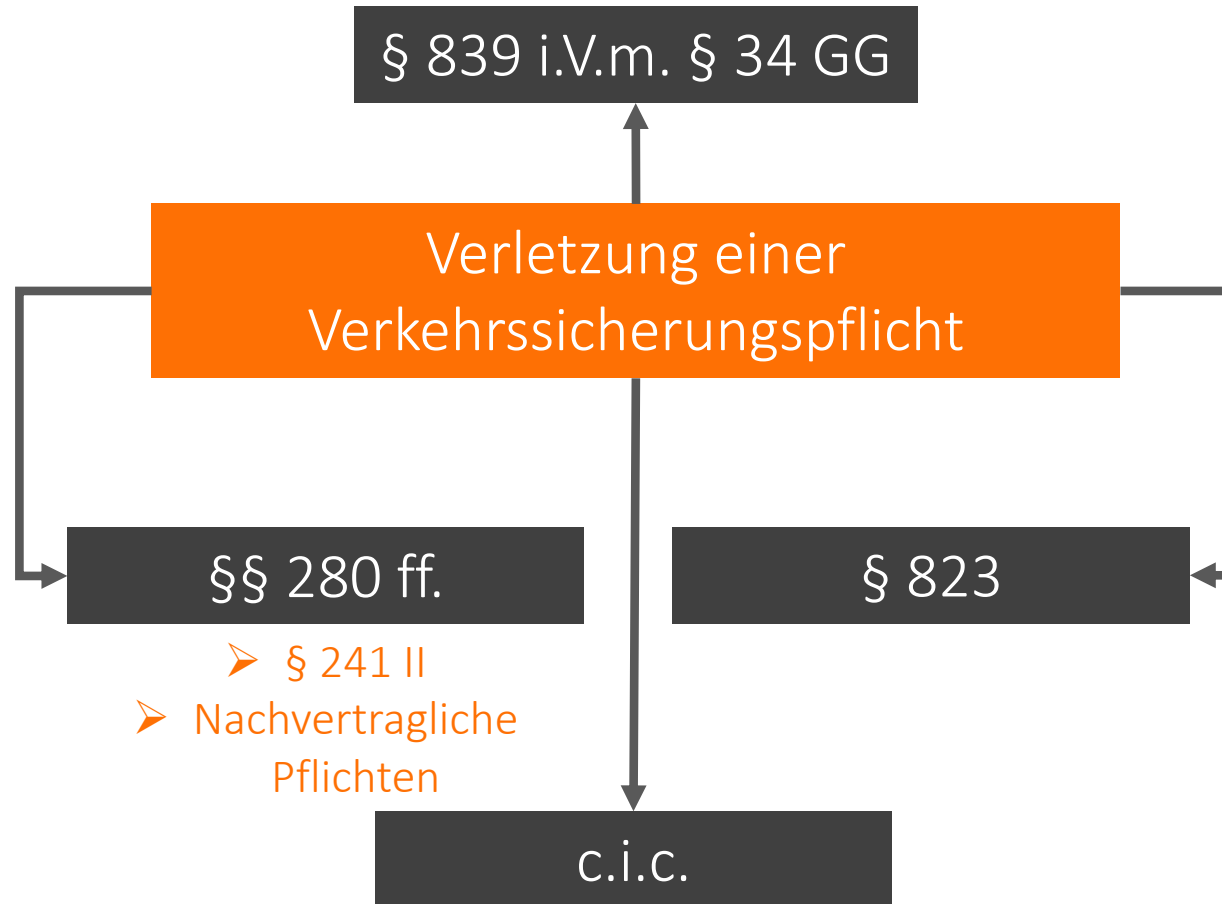
2. Verletzungshandlung

 Verkehrssicherungspflicht

„Derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, ist grundsätzlich verpflichtet die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um Andere vor Schäden zu bewahren“

Palandt/Sprau Rn. 46

▶ Exkurs: Wo werden Verkehrssicherungspflichten relevant?



Lösung

Ansprüche K gegen B

I. §§ 280 i.V.m. § 242

P Schuldverhältnis?

II. § 823 I

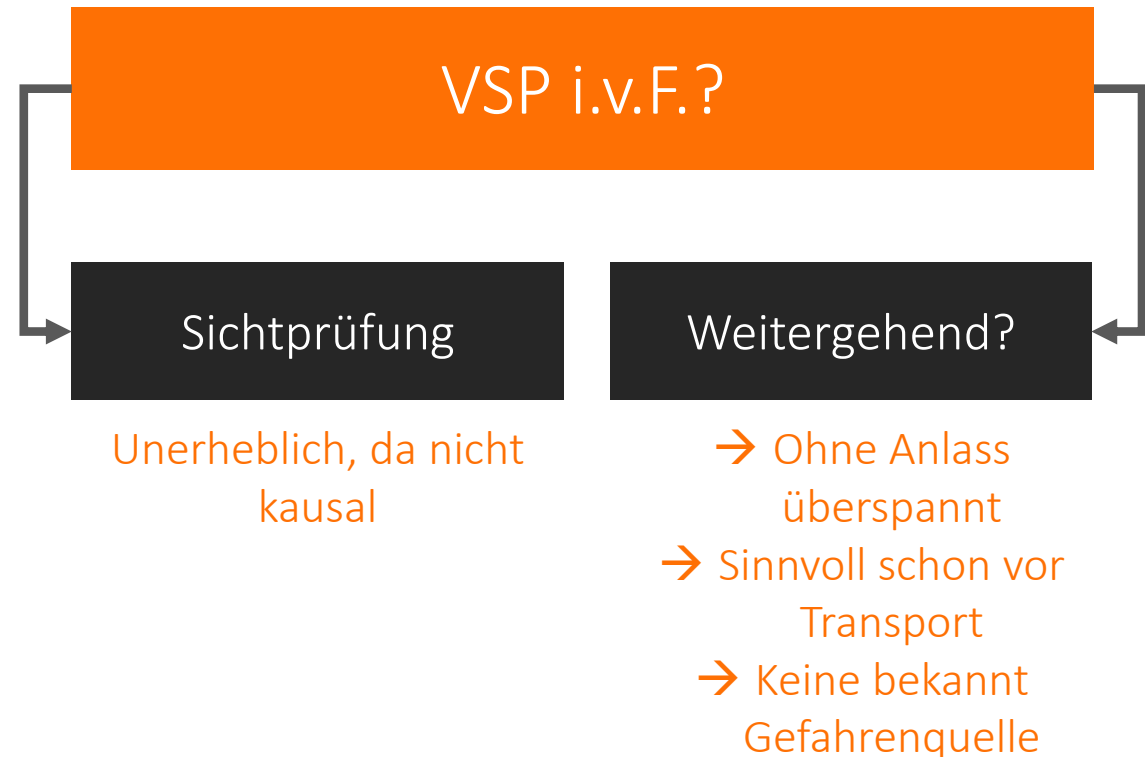
1. Rechtsgutverletzung
2. Verletzungshandlung

P Verkehrssicherungspflicht

III. § 823 II i.V.m. § 308 StGB (-)

IV. § 831

→ Nicht weisungsgebunden



Lösung

Ansprüche K gegen B

V. § 906 II 2

→ Keine ortsübliche Einwirkung

VI. § 906 II 2 analog

1. Ausreichende Einwirkung
2. Unterlassungsanspruch im Ztpkt. der Einwirkung?

Voraussetzungen



Unzumutbare rechtswidrige Einwirkung auf ein
anderes Grundstück

Hausbeschädigung durch Bombenexplosion (+)

§ 1004 I?

Lösung

Ansprüche K gegen B

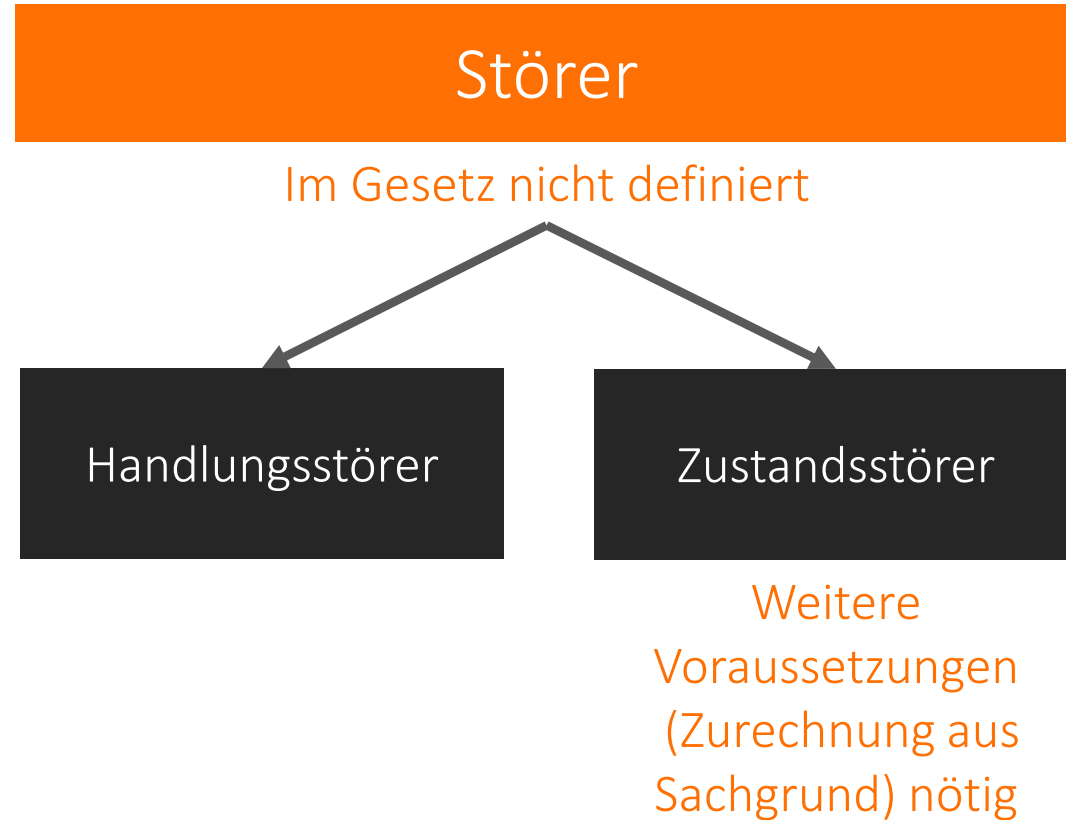
I. § 906 II 2

→ Keine ortsübliche Einwirkung

II. § 906 II 2 analog

1. Ausreichende Einwirkung
2. Unterlassungsanspruch im Ztpkt. der Einwirkung?

a.  Störer




Lösung

Ansprüche K gegen B

I. § 906 II 2

→ Keine ortsübliche Einwirkung

II. § 906 II 2 analog

1. Ausreichende Einwirkung
 2. Unterlassungsanspruch im Ztpkt. der Einwirkung?
 - a.  Störer
- Definition

Unmittelbarer Handlungsstörer ist nach allgemeiner Ansicht derjenige, der die Beeinträchtigung des Nachbarn **adäquat kausal durch eine eigene Handlung verursacht**. Ein adäquater Ursachenzusammenhang besteht dann, wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen

Hier eigene Handlung gegeben

Lösung

Ansprüche K gegen B

I. § 906 II 2

→ Keine ortsübliche Einwirkung

II. § 906 II 2 analog

1. Ausreichende Einwirkung
2. Unterlassungsanspruch im Ztpkt. der Einwirkung?

a. Störer

→ Definition

→ Ausschluss durch Handeln des Mitarbeiters?

Dann selbst unmittelbarer Handlungstörer, wenn ihm ein eigener Entschließungsspielraum mit entsprechendem Verantwortungsbereich verbleibt, aber nicht, wenn er weisungsgebunden ist

Hier gerade weisungsgebunden, § 611a BGB,
§ 106 GewO

Lösung

Ansprüche K gegen B

I. § 906 II 2

→ Keine ortsübliche Einwirkung

II. § 906 II 2 analog

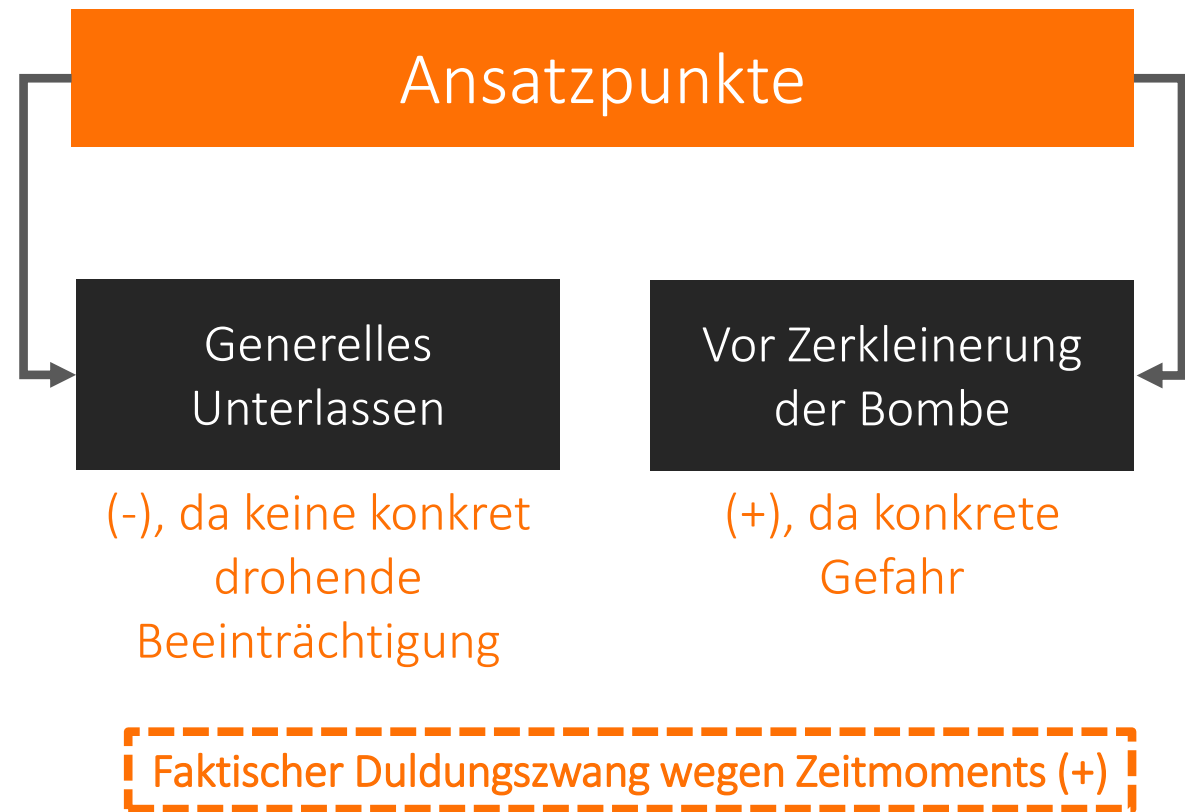
1. Ausreichende Einwirkung
2. Unterlassungsanspruch im Ztpkt. der Einwirkung?

a. **P** Störer

→ Definition

→ Ausschluss durch Handeln des Mitarbeiters?

b. Bezugspunkt des Unterlassungsanspruchs?



Lösung

Ansprüche K gegen B

I. § 906 II 2

→ Keine ortsübliche Einwirkung

II. § 906 II 2 analog

a.  Störer

→ Definition

→ Ausschluss durch Handeln des
Mitarbeiters (+)

b. Bezugspunkt des
Unterlassungsanspruchs(+)

c. Grundstücksbezug?

Ist Verhalten der konkreten Nutzung des Grundstücks zuzuordnen und hat es einen sachlichen Bezug zu diesem?

Nicht in den Anwendungsbereich des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs fallen demgegenüber diejenigen störenden Verhaltensweisen, die zwar auf dem Grundstück stattfinden, durch die jedoch die spezifische Beziehung der Grundstückseigentümer oder -nutzer zueinander nicht berührt wird.

Hier gerade Ausübung der typisierten Grundstücksnutzung

Lösung

Ansprüche K gegen B

I. § 906 II 2

→ Keine ortsübliche Einwirkung

II. § 906 II 2 analog

a. **P** Störer

→ Definition

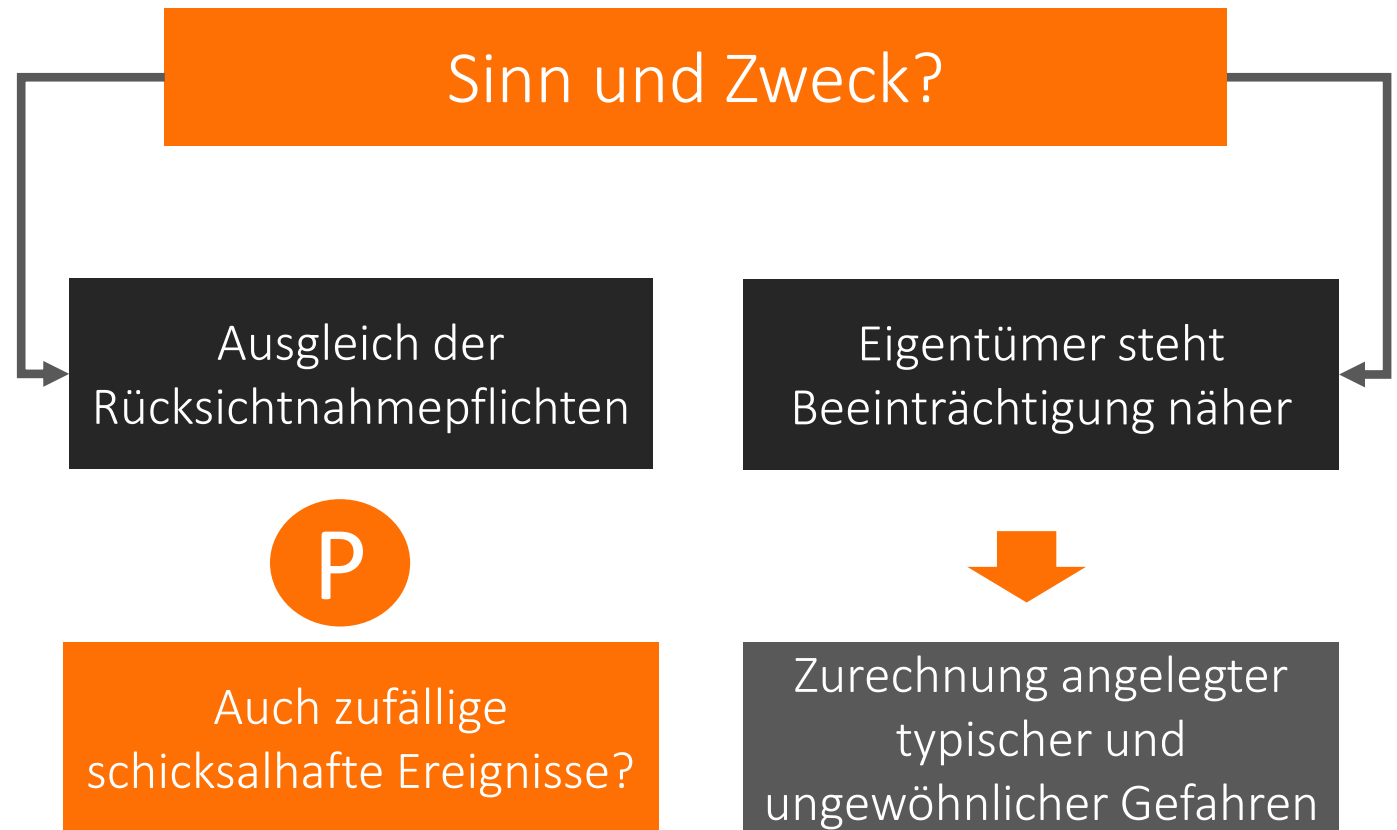
→ Ausschluss durch Handeln des Mitarbeiters (+)

b. Bezugspunkt des

Unterlassungsanspruchs(+)

c. Grundstücksbezug (+)

d. **P** Sinn und Zweck der Vorschrift?



Lösung

Ansprüche K gegen B

I. § 906 II 2

→ Keine ortsübliche Einwirkung

II. § 906 II 2 analog

a. **P** Störer

→ Definition

→ Ausschluss durch Handeln des Mitarbeiters (+)

b. Bezugspunkt des Unterlassungsanspruchs(+)

c. Grundstücksbezug (+)

d. **P** Sinn und Zweck der Vorschrift?

Zufällige schicksalhafte Ereignisse

- ✓ Hier kein angelegtes Risiko!
- ✓ Dann steht der Eigentümer dem Risiko nicht näher
- ✓ Alle Beteiligten werden von dem Ereignis schicksalhaft getroffen
- ✓ Alleinige Zurechnung gesamtgesellschaftlichen Risikos unbillig
 - ✓ Vergleich zu Durchrosten des Zünders
 - ✓ Keine konkreten Hinweise auf Gefahr

Kein Anspruch der K gegen B!